

Satzung über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude
in der Gemeinde Blaibach

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 52 Abs. 2 und 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erläßt der Gemeinderat Blaibach folgende

S A T Z U N G :

A. Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Straßennamen

- (1) Die Straßennamen bestimmt der Gemeinderat.
- (2) Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken sowie die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden. Sie werden vor dem Anbringen des Straßennamenschildes benachrichtigt.

B. Hausnumerierung

§ 2

Verpflichtung zur Hausnumerierung

Die Eigentümer von Grundstücken sowie die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten haben ihr Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verstehen.

§ 3

Neumerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Gemeindeinnern her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Neummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang bzw. der Zugang zur Haupttreppe befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert, soweit sie in solchen Fällen nicht einstweilige Nummern auf Grund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 4

Zu numerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt. Wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt, können in besonderen Fällen mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 5

Vorläufige Hausnummern, Ummumerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können und wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen eine Ummumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 6

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist. Wird der Antrag nicht spätestens

bis zur Bezugsfertigung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt. Für Gebäude, welche von der generellen Ummumerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern von Amts wegen zugeteilt.

§ 7

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Gemeinderat bestimmte Nummernschild mit Straßennamen zu verwenden. Die Hausnummernschilder bestehen aus ~~blau/grünemallichten Eisenblech/~~ blauem Plastikmaterial (15 cm breit und 15 cm hoch). Sie erhalten in weißer Schrift

die Hausnummer,

einen weißen Strich unter der Nummer und

den Straßennamen unter dem weißen Strich.

Abweichungen von diesem bestimmten Nummernschild bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen wetterfesten Nummernschildes.

§ 8

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung und Anbringung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Das Nummernschild wird an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so wird die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin geschehen. Ausnahmen werden in besonders begründeten Fällen zugelassen.
- (3) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten oder Schilder behindert sein.
- (4) Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

Kosten der Hausnumerierung und der Hausnummernschilder

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für Hausnummern und notwendige Hinweisschilder und die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung zu tragen.

(2) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 10

Zwangsmaßnahmen

Handeln Verpflichtete Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Androhung, und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, den 31. Juli 1967

Gemeinde Blaibach

Oberberger
(Oberberger)
1. Bürgermeister

bekanntgemacht am 31.7.67

ausgehängt am 31.7.1967

abgenommen am 14.7.1967